

§ 49
Übergangsregelung
(aufgehoben)

§ 50
Inkrafttreten

Das Bezirksamt gliedert sich wie folgt:

I. Geschäftsbereich Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Serviceeinheit Finanzen mit den Aufgabenstellungen:

*Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft
Kassenwesen*

2. Serviceeinheit Personal mit den Aufgabenstellungen:

*Personalverwaltungsservice
Personalentwicklungsservice*

3. Wirtschaftsförderung nach § 37 Absatz 3

4. Sozialraumorientierte Planungscoordination (SPK)

5. „Steuerungsdienst“ (einschließlich Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung)

6. „Pressestelle“

7. „Rechtsamt“

8. „Zentrale Vergabestelle“

II. Geschäftsbereich Schul- und Sportamt mit den Aufgabenstellungen:

*Schulträgerschaft
Förderung des Sports*

III. Geschäftsbereich Ordnungsamt mit den Aufgabenstellungen:

Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingten Lärms und Parkraumbewirtschaftung und -überwachung)

Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte)

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle nach § 37 Absatz 4

IV. Geschäftsbereich Stadtentwicklungsamt mit den Aufgabenstellungen:

Stadtplanung

Bau- und Wohnungsaufsicht

Vermessung (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung)

Denkmalschutz

Quartiersmanagement

V. Geschäftsbereich Amt für Soziales mit den Aufgabenstellungen:

Betreuungsbehörde und Soziale Dienste

Materielle Hilfen

Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II und AG-SGB II (Jobcenter)

Teilhabeamt

VI. Geschäftsbereich Jugendamt mit den Aufgabenstellungen:

Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen, fachbereichsübergreifende Jugendhilfe, Teilhabefachdienst Jugend und sonstige zugewiesene Aufgaben)

Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetriebe)

Es werden folgende weitere Gliederungseinheiten gebildet:

1. Das Amt für Weiterbildung und Kultur mit den Aufgabenstellungen:

Volkshochschule

Musikschule

Jugendkunstschule

Bibliotheken

Kultur

Regionalmuseum

ist wahlweise den Geschäftsbereichen I oder II zuzuordnen.

2. Das Straßen- und Grünflächenamt mit den Aufgabenstellungen:

Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau, Straßenunterhaltung, Straßenaufsicht)

Straßenverwaltung

Straßenverkehrsbehörde (mit Ausnahme der den Ämtern für Bürgerdienste zugewiesenen Aufgaben)

Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen einschließlich Friedhöfe und Kleingärten

ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, III oder IV zuzuordnen.

3. Das Umwelt- und Naturschutzamt mit den Aufgabenstellungen:

Umweltplanung, -beratung und -information

Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm)

Natur- und Artenschutz

ist gemeinsam mit dem Straßen- und Grünflächenamt zuzuordnen.

4. Die Serviceeinheit Facility Management mit den Aufgabenstellungen:

Kaufmännische und technische Immobilien- und Gebäudeverwaltung

Hochbauservice

Innere Dienste (Dienstpost, Vervielfältigungen, Fernmeldeangelegenheiten, Beschaffungen, Anlagenbuchhaltung)

IT-Service

ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, II oder IV zuzuordnen.

5. Das Amt für Bürgerdienste mit den Aufgabenstellungen:

Bürgerämter (einschließlich der straßenverkehrsbehördlichen Aufgabe der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen für Gäste im Rahmen der Berliner Parkraumbewirtschaftung)

Standesamt

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Wohnungsamt

Wahlen

ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, IV oder V zuzuordnen.

Anlage (zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BezVG)

6. Das Gesundheitsamt mit den Aufgabenstellungen:

Gesundheitsschutz und -aufsicht

Gesundheitsschutz und -förderung für Erwachsene

Gesundheitsschutz und -förderung für Kinder

Spezielle gesundheitliche Hilfen für Menschen mit Behinderungen

ist wahlweise den Geschäftsbereichen V oder VI zuzuordnen.

7. Die Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist gemeinsam mit dem Gesundheitsamt zuzuordnen.

8. Beauftragte:

„Datenschutzbeauftragte“ oder „Datenschutzbeauftragter“

„Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ oder „Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“

„Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“

„Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“

„EU-Beauftragte“ oder „EU-Beauftragter“

„Beauftragte für Partnerschaften“ oder „Beauftragter für Partnerschaften“

„Klimaschutzbeauftragte“ oder „Klimaschutzbeauftragter“

sind dem Geschäftsbereich I zuzuordnen. Die Regelungen in anderen Gesetzen gelten vorrangig.

Die Zuordnung der weiteren Gliederungseinheiten erfolgt durch Beschluss des Bezirksamts. Die Gliederungseinheiten 2 und 3 sowie die Gliederungseinheiten 6 und 7 werden jeweils zu einer Einheit zusammengefasst.